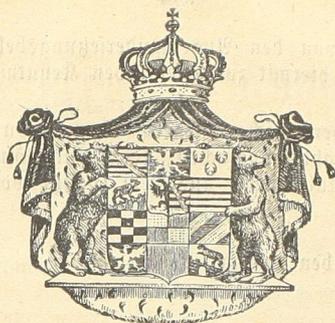


Erscheint:

Dienstag, Mittwoch,  
Freitag, Sonnabend.

Bestellung bei allen Postanstalten  
für Köthen bei Hrn. P. Schettler,  
für Bernburg bei Hrn. A. G. Becker,  
für Coswig bei Hrn. C. Menge.



Preis:

Jährlich . . . . . 1½ Thlr.  
Vierteljährlich . . . 12½ Sgr.

Insertionsgebühren:

Die gespaltene Corpuszeile  
für Inländer 6 Pf.,  
für Auswärtige 1 Sgr.

# Anhaltischer Staats-Anzeiger.

N<sup>o</sup> 68.

Deffau, Mittwoch, den 3. Mai

1865.

## Amtlicher Theil.

**Bekanntmachung.** — Im verflossenen Monat April lieferten von den hiesigen Bäckermeistern das schwerste Gebäck für 2 Sgr.:

Weißbrot: Meister Altleben;

Semmel: Meister Wilke.

Für den laufenden Monat Mai haben die hiesigen Bäckermeister Weißbrot und Semmel nach folgender Gewichts-, resp. Preistabelle auszubacken versprochen:

N a m e n .	Für 2 Sgr.				N a m e n .	Für 2 Sgr.			
	Weißbrot.	Semmel.				Weißbrot.	Semmel.		
	Pfd.	Loth.	Pfd.	Loth.		Pfd.	Loth.	Pfd.	Loth.
Altleben . . . . .	1	8	1	4	Nette . . . . .	1	10	1	8
Crone . . . . .	1	12	1	—	Pauling . . . . .	1	8	1	4
Dieze . . . . .	1	6	1	—	Püschel sen. . . . .	1	2	1	—
Hinzemann . . . . .	1	4	1	2	Püschel jun. . . . .	1	10	1	2
Jänike . . . . .	1	8	1	6	Samuel . . . . .	1	6	1	—
Jasper . . . . .	1	12	1	4	Spahrman . . . . .	1	8	1	4
Kersten . . . . .	1	8	1	4	Stemmler . . . . .	1	6	—	28
Kirsten . . . . .	1	3	—	28	Stobick . . . . .	1	8	1	4
Kränkel . . . . .	1	10	1	4	Trostke . . . . .	1	12	1	—
Krüger . . . . .	1	10	1	6	Uhle . . . . .	1	8	1	—
Linke . . . . .	1	4	1	—	Urfin . . . . .	1	10	1	4
Matthäsius . . . . .	1	10	1	4	Wilke . . . . .	1	8	1	4
G. Müller, Holzmarkt, .	1	6	1	2	Zoder . . . . .	1	10	1	6
F. Müller . . . . .	1	6	1	2	Zschacke . . . . .	1	10	1	2
G. Müller, Weintraubenstr.,	1	4	1	2					

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Köthen, 30. April 1865.

Herzogl. Anhalt. Kreis- und Polizei-Direction.  
Bramigk.



**Bekanntmachung.** — Die von den Auseinanderetzungsbehörden am Schlusse des Jahres 1864 erreichten Resultate werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

## I.

Im Jahre 1864 sind bei Herzoglicher General-Commission 157 Regulirungen, nämlich 83 Specialseparationen, 16 Gutungsablösungsfachen, 15 Zehntablösungen, 41 Dienst- und Servitutablösungen und 2 Brachzwangsregulirungen aus dem Gesetze vom 10. October 1848 anhängig gewesen.

## II.

Durch Receß sind von denselben erledigt

6 Specialseparationen,  
3 Zehntablösungen und  
15 Dienst- und Servitutablösungen,

24 in Summa.

Bis zum Ende des Jahres 1863 waren überhaupt receßmäßig abgeschlossen 637 Sachen; es sind mithin bis zum Schlusse des vorigen Jahres

661 durch Receß vollständig erledigt.

## III.

Von den im verfloßenen Jahre anhängig gewesenenen Regulirungen sind zur Ausführung gekommen:

6 Specialseparationen und bis zum Ende des Jahres 1863	14 Ablösungen;
177 Specialseparationen und bis zum Ablauf des vorigen Jahres mithin	571 Ablösungen;
183 Specialseparationen und	585 Ablösungen.

## IV.

Die zur Ausführung gelangten Sachen geben nach Morgenzahl und Werth folgendes Resultat:

## 1) Speciell separirt sind

	a. im Jahre 1864	
12,073 Morg. 158 D.-R. zum Reinertragswerthe von		849,954,99 Sgr.
	b. in den Jahren 1850 bis 1864	
366,313 Morg. 27 D.-R. mit		27,230,201,17 Sgr.
	jährlichem Reinertrage, mithin in Summa	

378,387 Morg. 5 D.-R., etwas über 17 D.-M., mit einem jährlichen Reinertrage von 28,080,156,76 Sgr. = 936,005 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf.

## 2) Für abgelöste Gutungen, Zehnten, Dienste und Grundabgaben sind im Jahre 1864 unter Berücksichtigung der Compensationen 17,174,50 Thlr. Kapital, 183½ Thlr. Rente und 7 Morgen Land gewährt worden.

Mit Einschluß der Resultate aus den vorigen Jahren sind für derartige Ablösungen in Summa als Entschädigungen gegeben worden: 310,894 Thlr. Kapital, 52,725 Thlr. Rente nebst 20 Thlr. in Golde, 6 Wispel 2 Scheffel  $8\frac{7}{10}$  Mehen Roggenrente, 84 Scheffel Weizen, 6 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Gerste, 6 Scheffel Hafer und 3149 Morg. 150 D.-R. Land.

## V.

Proceße sind im Jahre 1864 nur noch 34 zur Verhandlung gekommen. Von diesen sind

12 durch Vergleich,  
4 durch Entscheidung in erster,  
2 durch Entscheidung in zweiter Instanz erledigt, während zur Zeit noch  
16 Proceße instruit werden.

Röthen, 24. April 1865.

Herzoglich Anhaltische General-Commission.  
Fels.

**Bekanntmachung.** — Wegen Pflasterung des Weges von dem Ascanischen Thore nach der Eisenbahn-Anlage ist dieser Weg von Donnerstag, den 4. d. Mts., bis auf Weiteres für Fuhrwerke, Reiter und Fußgänger gesperrt.

Dessau, 1. Mai 1865.

Herzogliche Kreis-Direction.  
Werner.

**Bekanntmachung.** — In der Nacht vom 20. zum 21. März d. J., und schon im vorigen Herbste, sind an der Rienburg-Galbeschen Straße 43 Apfelbäume und eine Anzahl anderer Bäume frevelhafter Weise abgebrochen worden.

Indem wir hierdurch Jedem, der über die Thäterschaft dieses Verbrechens Auskunft zu geben vermag, auffordern, solches schleunigst bei uns zu thun, sichern wir hierdurch zugleich Demjenigen eine Belohnung von

50 Thalern

ausdrücklich zu, welcher binnen 4 Wochen den Thäter dergestalt zur Anzeige bringt, daß derselbe zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann.

Röthen, 29. April 1865.

Herzoglich Anhaltische Kreis-Direction.  
Bramigk.

## Statut über das Feuerlöschwesen in Radisleben.

Das von Sr. Hoheit, dem Herzoge, gnädigst genehmigte Statut über das Feuerlöschwesen in Radisleben, welches folgendermaßen lautet:

Das Feuerlöschwesen im Dorfe Radisleben wird mit Genehmigung der Herzoglichen Hochlöblichen Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, zu Dessau und unter Zustimmung des Gemeinderathes nach folgendem Statute geregelt:

### Erstes Capitel.

#### Von den Feuern im Orte.

##### §. 1.

Das gesammte Feuerlöschwesen in Radisleben steht unter Aufsicht und Direction des Gemeinde-Vorstandes, beziehentlich des Feuercommissariats und dessen Stellvertreters.

##### §. 2.

Wer von einem im Orte ausbrechenden Feuer Kunde hat, ist verpflichtet, davon dem Gemeinde-Vorstande, beziehentlich dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter, wenn solche im Orte wohnhaft sind, sofortige Anzeige zu machen.

##### §. 3.

Bei entstehendem Feuer werden die üblichen Feuer-signale, nämlich Anschlagen der Sturmglöck und Blasen der Nachtwächter in das Horn während der Nachtzeit durch drei kurz auf einander folgende Stöße, gegeben und solche in allen Straßen des Ortes wiederholt.

Der Nachtwächter hat außerdem mittelst Anklopfens an die Thüren und Fensterläden die Einwohner, besonders die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes, den Polizeidiener und die Spritzenleute zu wecken, wobei er fortgesetzt in das Horn stößt.

##### §. 4.

Sobald durch die Feuer-signale oder sonst Kenntniß von dem Ausbruche eines Feuers gegeben wird, hat sich jeder Feuerdienstpflichtige sofort nebst den zur Dienstleistung bestimmten Werkzeugen zu den Löschgeräthschaften, resp. zu der Brandstelle zu begeben, woselbst er sich der Abtheilung, zu welcher er gehört, anschließt.

An der Brandstelle und überhaupt im Dienste hat sich Jedermann ruhig, anständig und fleißig zu benehmen.

Nach geschehener Dämpfung des Feuers haben die Feuerdienstpflichtigen, wenn es erfordert wird, die Feuerlöschgeräthschaften wieder in die für letztere bestimmten Räume zurückzuschaffen. Bei längerer Dienstleistung wird überall für Ablösung gesorgt werden. Niemand darf jedoch ohne zuvor eingeholte Erlaubniß seiner Vorgesetzten den Dienst verlassen.

##### §. 5.

Wenn in dunkler Nacht Feuer ausbricht, so haben die Bewohner in der Nähe der Brandstätte und die in denjenigen Straßen, in welchen des Feuers wegen viel Passage ist, wohnenden Einwohner Licht in die nach den Straßen zu gelegenen Fenster zu stellen.

## §. 6.

Niemand darf bei einer Feuersgefahr einen Brunnen verschließen oder das Wasserschöpfen Behufs Löschung des Feuers verhindern.

## §. 7.

Wenn bei starkem Froste Feuer ausbricht und zu befürchten steht, daß die Spritzen einfrieren werden, so haben die hiesigen Einwohner, insbesondere die Schmiede, auf Erfordern sofort heißes Wasser zu machen und die dazu benöthigten Gefäße herzuliehen. Die dadurch entstehenden Unkosten werden, wenn deren Erstattung beansprucht wird, aus der Orts-Feuerkasse ersetzt. Diese Kosten werden vom Gemeinde-Vorstande festgesetzt und findet hiergegen ein Recurs nicht statt; ebenso ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

## §. 8.

Bei dem Ausbruche eines Feuers sind auf Anordnung des Gemeinde-Vorstandes, beziehentlich des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters nach den nahe gelegenen Ortschaften ungesäumte reitende Boten zu entsenden, welche um Hülfe bitten. Auch ist dem Kreis-Director und event. dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter durch reitende Boten sofort Nachricht zu geben.

## §. 9.

Die Verpflegung, welche sich nur auf auswärtige Hülfsmannschaften und deren Gespanne erstreckt, liegt einem Gemeinde-Beamten ob, welchen der Ortschulze bestimmt.

Zur Unterstützung werden demselben die nöthigen Assistenten beigegeben.

Die erforderlichen Lebensmittel und Fourage werden lediglich auf seine Anweisung entnommen.

## §. 10.

Die Führer der Mannschaften empfangen ihre Befehle von dem Gemeinde-Vorstande, beziehentlich dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter. Sie haben die unter ihre Aufsicht gestellten Mannschaften bei Ausführung der erteilten Anordnungen genau zu überwachen und diejenigen, welche diesen Bestimmungen oder den Bestimmungen der allgemeinen Feuerlösch-Ordnung vom 7. März 1855 zuwider handeln, zur Anzeige zu bringen.

Dieselben tragen beim Feuer eine weiße Binde um den rechten Arm.

Niemand, der nicht dazu verpflichtet ist, darf aus eigener Willkür bei Feuersgefahr Anordnungen treffen oder sich sonst thätlich einmischen.

## §. 11.

Zur Dienstleistung bei Feuersgefahr innerhalb Radisleben sind alle männlichen Gemeinde-Angehörigen vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre ohne Entgeltung verpflichtet; ebenso alle sich hier länger als 6 Monate aufhaltenden männlichen Fremden dieses Alters.

Ausgenommen sind die von persönlichen Leistungen für Communalzwecke nach §. 27. der Gemeinde-Ordnung vom 12. April 1855 überhaupt befreieten Personen.

## §. 12.

Zur Ablehnung der Dienstpflicht bei dem Feuerlöschwesen berechtigten folgende Entschuldigungsgründe:

a. Krankheit,

b. eigene nahe Gefahr und

c. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Gemeinde-Vorstandes eine gültige Entschuldigung begründen.

## §. 13.

Die Gemeindedienste bei Feuersgefahr werden

a. durch Eintritt bei der Spritzenmannschaft,

b. durch Eintritt bei der Wassermannschaft,

c. durch Eintritt bei der Rettungsmannschaft,

d. durch Eintritt bei der Wachtmannschaft und

e. durch Leistung von Spanndiensten

geleistet.

## §. 14.

Jede dieser Abtheilungen (§. 13.) steht unter besonderen Führern, welche vom Gemeinde-

Vorstände, insoweit nicht in diesem Statute ein für allemal Bestimmung getroffen ist, auf eine bestimmte Zeitdauer ernannt und deren Namen von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machen sind.

Jedem Dienstpflichtigen wird Seitens des Gemeinde-Vorstandes eröffnet, bei welcher Abtheilung er seinen Dienst zu leisten hat. Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, nach Beschaffenheit des Falles und dem Ermessen des Gemeinde-Vorstandes, beziehentlich des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters, die Dienstpflichtigen auch zu jedem anderen Dienste beim Feuerlöschwesen zu verwenden.

## §. 15.

**Von der Spritzenmannschaft.**

Die Spritzenmannschaft besteht aus den Spritzenmeistern, Abtheilungsführern und Spritzenziehern oder Druckern.

## §. 16.

Die Spritzenmeister führen die Aufsicht über die sämmtlichen Feuergeräthe an Spritzen, Schläuchen, Fässern 2c. Dieselben haben dafür Sorge zu tragen, daß die Geräthe stets in brauchbarem Zustande sich befinden, und darauf zu achten, daß die in Gebrauch kommenden Gegenstände weder beschädigt, noch entwendet, auch nach dem Gebrauche an dem für sie bestimmten Aufbewahrungsorte ordnungsmäßig aufgestellt werden.

Denselben liegt ferner ob, kleinere Mängel an den Feuerlöschgeräthen sofort selbst zu beseitigen und größere Schäden zur Abstellung ungesäumt anzuzeigen.

Dieselben, deren bei jeder Feuerspritze zwei angestellt sind, haben bei dem Ausbruche eines Feuers die ihrer Führung anvertrauten Spritzen mit größtmöglicher Wirkung auf das Schnellste in Thätigkeit zu versetzen und während des Feuers das Rohr abwechselnd zu führen.

Auch haben sie den Spritzenproben beizuwohnen.

Jeder Spritzenmeister bezieht als Entschädigung für seine Bemühungen alljährlich zwei Thaler aus der Orts-Feuerkasse und empfängt außerdem, so oft die seiner Führung anvertraute Spritze beim Ausbruch eines Feuers in Thätigkeit kommt, eine Gelbentschädigung von 15 Sgr.

Wird seine Thätigkeit länger als 6 Stunden in Anspruch genommen, so erhält derselbe für jede weitere 12 Stunden, in welchen er thätig gewesen, noch 15 Sgr. gezahlt.

## §. 17.

Als Spritzenzieher oder Drucker werden bei jeder großen Feuerspritze 16, bei jeder tragbaren 4 Mann verwendet.

Bei entstehendem Feuer haben die Spritzenzieher für schnelle Fortschaffung der Spritzen an den Ort der Gefahr zu sorgen, dieselbe nach Anleitung ihrer Vorgesetzten in Thätigkeit zu versetzen und nach Löschung des Feuers die Feuergeräthschaften wieder mit fortzubringen.

## §. 18.

**Von der Wassermannschaft.**

Zur Herbeischaffung des Wassers Behufs Füllung der Feuerspritzen und Schläuche sind alle nach §. 11. dieses Statuts überhaupt verpflichteten Gemeinde-Angehörigen verbunden, soweit sie nicht zum Dienste bei dem Feuerlöschwesen anderweit bereits engagirt sind.

Die Wassermannschaften haben auf Erfordern Wassereimer mit zur Brandstelle zu bringen, dieselben werden nach gemachtem Gebrauche durch den Spritzenmeister zurückgewährt, oder, wenn sie verloren gehen, auf geführten Nachweis aus der Orts-Feuerkasse ersetzt.

## §. 19.

**Von der Rettungsmannschaft.**

Die Rettungsmannschaften sind berufen, auf Anordnung des Gemeinde-Vorstandes, resp. des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters, alle der Gefahr ausgesetzten Personen und beweglichen Sachen aus den Häusern zu schaffen und in Sicherheit zu bringen.

Sie haben dabei alle zur Erhaltung derselben mögliche und nöthige Vorsicht anzuwenden.

Zu den Rettungsmannschaften werden nur unbescholtene und kräftige Gemeinde-Angehörige erwählt, welche mit den erforderlichen Rettungsgeräthschaften versehen werden.

Die geretteten Sachen werden nach dem Ermessen des Gemeinde-Vorstandes, beziehentlich des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters und nach den Umständen entweder auf einen in der

Nähe des Feuers befindlichen sichern Platz gebracht oder auf die zum Wegschaffen in Bereitschaft gehaltenen Wagen geladen und an entfernte Orte transportirt.

Anderen Personen, als den Eigenthümern und den Rettungsmannschaften, ist das Einpacken und Fortschaffen von gefährdeten Sachen bei Feuersgefahr dann nicht zu gestatten, wenn die Rettungsmannschaften bereits in Thätigkeit sind.

Das Ausräumen der Häuser geschieht in der Regel nur mit Genehmigung des Eigenthümers. Wenn aber in Gebäuden Gegenstände vorfindlich sind, welche den Fortgang des Feuers fördern oder bei erfolgter Entzündung Gefahr bringen können, so hat die Direction, selbst gegen den Willen des Eigenthümers, das Recht, die Ausräumung der betreffenden Gegenstände zu verfügen.

Einwiger Widerstand ist alsdann mit Gewalt zu beseitigen und strafbar.

#### §. 20.

##### Von der Wachtmannschaft.

Die Wachtmannschaft, zu welcher vorzugsweise nicht mehr ganz arbeitsfähige Männer zu verwenden sind, hat

- a. die geretteten Sachen in Aufsicht zu nehmen und
- b. die Zugänge zum Feuer zu besetzen, auch sonst auf der Brandstelle überhaupt den Polizeidienst zu versehen.

Dieselbe darf die in Aufsicht genommenen Sachen nur an Mitglieder der Rettungsmannschaft oder an die betreffenden Eigenthümer ausantworten und hat darüber genaue Aufsicht zu führen.

Endlich hat dieselbe dafür zu sorgen, daß die Lösungsmannschaften und die Arbeiter in ihrer Wirksamkeit nicht durch den Andrang unbefugter Personen, insbesondere durch Zuschauer, behindert werden.

#### §. 21.

##### Von der Leistung der Spanndienste.

Sämmtliche Gespann haltende Einwohner, incl. Herzogliche Domaine, d. h. diejenigen, welche zu wirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken Pferde halten, haben bei Feuersgefahr ihre Gespanne dem Gemeinde-Vorstande, beziehentlich dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter zur Verfügung zu stellen und wo möglich selbst zu beaufsichtigen.

Die geschlossenen Ackerhöfe zu Radisleben sind verpflichtet, Vorspann zu leisten, selbst wenn keine Pferde auf denselben gehalten werden. In diesem Falle haben die Besitzer der Ackerhöfe einen zu Radisleben wohnhaften Pferdebesitzer mit Verrichtung der Vorspanndienste zu betrauen und den Stellvertreter dem Gemeinde-Vorstande sofort namhaft zu machen. Es verbleiben übrigens die Ackerhofsbesitzer für die richtige und pünktliche Erfüllung der Vorspanndienste verhaftet. Ein ganzer Ackerhof hat mit 4 Pferden und ein halber Ackerhof mit 2 Pferden Vorspanndienste zu leisten. Sollten auf der Herzoglichen Domaine keine Pferde mehr gehalten werden, resp. nicht die erforderliche Anzahl, so hat die Herzogliche Domaine für 2 Spann Pferde (8 Pferde) Vorspann, resp. Vertretung zu schaffen.

Der Gemeinde-Vorstand bestimmt im Voraus eine ausreichende Anzahl Gespann haltende Einwohner zur Dienstleistung, und diese sind zunächst verpflichtet, bei entstehendem Feuer theils die ihnen zugewiesenen Feuergeräthschaften zur Brandstelle zu schaffen, theils die zur fernern Hilfe erforderlichen Fuhren zu leisten, theils die geretteten Sachen zu transportiren.

Diese Vorausbestimmung wird allemal nach einem stattgehabten Brande von Neuem getroffen. Bei längerer Dienstleistung wird für die Ablösung der Gespanne gesorgt werden.

#### §. 22.

Die mit fremden Spritzen ankommenden Mannschaften sind verpflichtet, den Anweisungen des Gemeinde-Vorstandes, resp. des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters Folge zu leisten.

#### §. 23.

Müßige Zuschauer, namentlich Weiber und Kinder, sollen auf der Brandstelle nicht zugelassen werden. Sie verfallen, wenn sie der Weisung, sich zu entfernen, nicht Folge leisten, in die durch §. 30. bestimmte Strafe, können auch nöthigenfalls durch Gewalt entfernt oder nach Umständen zur Polizeihaft geführt werden.

Zweites Capitel.  
Von den auswärtigen Feuern.

## §. 24.

Zu auswärtigen Feuern wird in der Regel nur dann Hülfe entsendet, wenn die Entfernung des Feuers nicht mehr als 1½ Meile beträgt. Die Hülfsleistung besteht in einer Feuerspritze und einem Wasserwagen.

Die Beförderung der Spritze und des Wasserwagens erfolgt durch die dazu verpflichteten Anspann haltenden Einwohner und zwar der Reihenfolge nach.

## §. 25.

Sobald ein auswärtiges Feuer entdeckt oder angezeigt wird, ist davon dem Gemeinde-Vorstande ungesäumte Anzeige zu machen, und entsendet derselbe, nachdem er sich zuvor über den Ort und die Entfernung des Feuers vergewissert hat, die Hülfe.

## §. 26.

Die Spritzenmannschaften, welche im Voraus vom Gemeinde-Vorstande bestimmt werden, werden nach gemeldetem Feuer durch den Polizeidiener oder den Nachtwächter von der Dienstleistung benachrichtigt und zusammengerufen. Diese Vorausbestimmung wird allemal nach einem auswärtigen Brande von Neuem getroffen.

Der Sammelplatz der Spritzenmannschaften ist stets das Spritzenhaus.

Die Spritzenmeister sind für das gute Verhalten der Spritzenmannschaften, so wie für die ihnen anvertrauten Feuerlöschgeräthschaften verantwortlich.

Ueber die Führung hat der Spritzenmeister jedesmal von der betreffenden Ortsbehörde ein Attest beizubringen.

## §. 27.

Für die Dienstleistung bei auswärtigem Feuer erhalten

- a. der Vorspann und zwar für zwei Pferde 10 Sgr.,
- b. der Spritzenmeister (siehe §. 16.),
- c. ein Jeder der Bedienungsmannschaften 5 Sgr.

Dauert die Abwesenheit länger als 8 Stunden und tritt dann eine Ablösung nicht ein, so werden die obigen Löhne doppelt gezahlt.

## §. 28.

Der Gemeinde-Vorstand ist befugt, an Diejenigen, welche sich bei Löschung von Feuern auszeichnen, auf Rechnung der Orts-Feuerkasse außerordentliche Belohnungen bis auf Höhe von zehn Thalern auszugeben.

## §. 29.

Bis zur Ankunft des Feuercommissarius oder dessen Stellvertreters hat der Gemeinde-Vorstand das Feuerlöschwesen zu leiten. Der Kreis-Director hat, insofern er die Leitung des Feuerlöschwesens selbst an sich zu nehmen für angemessen hält, alle durch dieses Statut dem Gemeinde-Vorstande und resp. dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter beigelegten Rechte.

## §. 30.

Wer den Anordnungen seiner Vorgesetzten oder den Bestimmungen dieses Statuts bei Feuersgefahr nicht Folge leistet, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern (Art. 180. des Polizei-Straf-Gesetzbuches).

## §. 31.

Die Bestimmungen der allgemeinen Feuerlösch-Ordnung vom 7. März 1855 werden durch gegenwärtiges Statut nicht berührt, vielmehr verbleiben solche in Kraft.

Radisleben, 20. März 1865.

Der Gemeinde-Vorstand.  
Draßcher.

wird hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Betreffenden öffentlich bekannt gemacht.

Radisleben, 20. März 1865.

Der Gemeinde-Vorstand.  
Draßcher.

**Fähr-Verpachtung.**

Die **Herzogliche Fähr** bei Groß-Wirschleben an der Saale nebst den dazu gehörigen Geräthschaften und Inventariestücken, mit Inbegriff der Kabinfahrt und des Fährhauses, soll auf 6 Jahre, vom 1. Juli 1865 bis dahin 1871, öffentlich gegen das Meistgebot verpachtet werden. Zu diesem Behufe ist auf

**Dienstag, den 16. Mai 1865,**

Vormittags von 11 bis 12 Uhr

Termin in dem Locale der unterzeichneten Herzoglichen Regierung anberaumt, zu dem alle Pachtlustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden, aber auch vorher, und zwar vom 1. Mai c. ab, in unserer Kanzlei eingesehen oder von derselben gegen Erstattung der Abschreibgebühren bezogen werden können, und daß endlich jeder Bieter vor dem Termine eine Caution von 50 Thlr. zur Sicherung seines Gebotes zu hinterlegen verpflichtet ist.

Dessau, 10. April 1865.

**Herzoglich Anhaltische Regierung.**

Abtheilung für Domänen und Forsten.  
v. Wolfframsdorff.

**Holzversteigerung.**

**Montag, den 15. Mai d. J.**, sollen in der Gemeinde-Schenke zu Tillerode, Vormittags von 9 Uhr ab, aus dem Schläge Quenthal Nr. 30. Tilleroder Forstes 245 Schock mittlere Heide und 120 Schock Hütwellen unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich versteigert werden.

Tillerode, 27. April 1865.

Der Oberförster Bornemann.

**Gerichtlicher Verkauf von Grundstücken.**

Die von dem zu Bockerode verstorbenen Freisassen **Friedr. Richter** nachgelassenen Grundstücke, als:

1) das daselbst unter Nr. 48. belegene **Freigut**, bestehend aus dem Bohnhause, Nebengebäuden, Hofraum, Garten von 1 Morgen 111 Q.-R., 25 Morgen 29 Q.-R. Acker, 24 Morgen 123 Q.-R. Wiesewachs und 32 Q.-R. Wallkabel, gabel- und rentenfrei und taxirt zu 12,705 Thlr.;

2) die vor dem Dorfe belegene **Ziegelei** an Wohnhaus, Ziegelofen, 2 Trockenschuppen, Schuppen, 18 Morgen 179 Q.-R. Acker, einschließlich der Baustelle, auf welchem eine jährliche Rente von nur 15 Sgr. haftet, mit Thonschneidemaschine und einigen Inventariestücken, ohne Berücksichtigung der vorerwähnten Rente zu 7635 Thlr. 20 Sgr. taxirt,

werden Ertheilungswegen einzeln zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgestellt. Es werden demnach die Kauflustigen mit dem Bemerken, daß die nach Ablauf des Termins etwa einkommenden Gebote nicht beachtet werden können, hierdurch geladen, in dem auf

**den 8. Juni d. J.**

anberaumten Verkaufstermine, welcher von früh 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr ansteht, vor hiesiger Herzoglicher Kreisgerichts-Commission zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und hienächst zu gewärtigen, daß den besizfähigen Meistbietenden, wenn die Gebote drei Viertel der Schätzungswerthe erreicht haben, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Zugleich werden diejenigen, welche dem hiesigen Gerichte nicht bekannte dingliche Ansprüche an diese Grundstücke zu haben vermeinen, bei deren Verlust aufgefordert, sich spätestens binnen 4 Wochen damit zu melden.

Urkundlich ist diese Verkaufsanzeige unter Gerichtsband und Siegel ausgefertigt und mittelst Anschlags an Gerichtsstelle und im Anhaltischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden.

Dranienbaum, 28. März 1865.

**Herzoglich Anhaltische Kreisgerichts-Commission.**

(L. S.) Schurz.

**Nichtamtlicher Theil.****Verkauf von Grundstücken.****Gutsverkauf.**

Eingetretener Verhältnisse halber soll ein schönes **Städtgut** im Königreiche Sachsen, in der unmittelbaren Nähe von Leipzig gelegen, sofort unter sehr annehmbaren Bedingungen verkauft

werden. Selbiges besteht aus guten, massiven **Wohn- und Wirthschaftsgebäuden** und 380 Magdeburger Morgen Areal, durchgängig Weizenboden. An Inventarien 8 Pferde, 27 Stück Milchkühe und 13 Stück Jungvieh, 80 Stück Schaafe u. s. w. Todtes Inventarium ganz complet und in gutem Zustande. Sämmtliche

Vorräthe werden mit übergeben. Forderung 67,000 Thlr. mit  $\frac{1}{3}$  bis die Hälfte Anzahlung bei sofortiger Uebernahme. Alles Nähere ist zu erfahren beim Agenten C. Schöne in Zörbig.

Sonnabend, den 6. Mai d. J., früh 10 Uhr bin ich Willens, meinen Gasthof nebst Kaufladen und 3 Morgen Acker unter günstigen Bedingungen zu verkaufen, resp. zu verpachten. Kaufliebhaber und Pächter lade ich hierdurch ein.

Lebendorf, 30. April 1865.

E. Kunze.

### Vermiethungen und Verpachtungen.

Im früher Maybaum'schen Hause in der Zerbster Straße ist die größere Hälfte der Bestände zu vermieten und von jetzt an zu beziehen.

In meinem neuen Hause am Anger sind 2 Wohnungen, jede aus 1 großen und kleinen Stube, Kammer, Küche und sonstigem Zubehör bestehend, zum 1. October d. J. zu vermieten.  
Chr. Werner, Lackirer.

Eine Parterre-Wohnung, bestehend aus Stube, Kammer und Küche, ist Hospitalstraße Nr. 48. zu vermieten und zum 1. Juli zu beziehen.

Eine freundlich meublirte Stube mit Schlafcabinet ist sofort zu vermieten; auch sind Pianofortes zu verleihen  
Schulstraße Nr. 5.

Für eine einzelne Person ist eine freundliche Stube zu vermieten  
Franzstraße Nr. 26.

Zwei Ackerabtheilungen sind zu verpachten. Zu erfragen  
Flößergasse Nr. 33.

### Verkaufs-Anzeigen.

## Die Buchhandlung

von

Friederike Schwabe,

Zerbster Straße Nr. 26. parterre, zeigt den Empfang ihrer sämtlichen Neuheiten von der Leipziger Messe in großer Auswahl und zu sehr billigen Preisen hierdurch ergebenst an.

## Die Mineralwasser-Anstalt

der Herzoglich privileg. Mohren-Apotheke  
von

**A. Meyer**

hält Niederlagen von Soda- und Selterser Wasser in diesem Sommer bei

Herrn Kaufmann Moller,

= = Scnn,

= = B. Krause,

= = Schoch und

= Delicateßwaaren-Händler Schindewolf und erlaubt sich, hierauf, wie überhaupt auf alle anderen künstlichen und natürlichen Mineralwässer aufmerksam zu machen.

## Victoria-Zahnpulver,

etwas ganz Neues, aus den besten, den Zähnen am zuträglichsten Ingredienzien zusammengesetzt, und

echt englisches Zahnpulver gegen gelbe Zähne

(zeitweiser Gebrauch dieses Pulvers verschafft den Zähnen eine blendende Weiße) empfiehlt in Schachteln zu 5 und 10 Sgr.

die Mohren-Apotheke zu Dessau.

## Teredinum,

sicherstes Schutzmittel gegen Motten.

Zehn Jahre in Familienkreisen erprobt, ehe es vor einigen Jahren der öffentlichen Benutzung übergeben wurde, hat es sich in dieser Zeit die allgemeine Anerkennung erworben.

Pelze, wollene Zeuge, Stickereien u. s. w., mit dieser keine Flecke verursachenden, der Gesundheit unschädlichen Flüssigkeit nach der Gebrauchsanweisung besprengt, werden niemals von einer Motte berührt. In Flaschen zu 10 und 7½ Sgr. zu haben in der

Herzoglich privilegirten Mohren-Apotheke zu Dessau.

## Zahnschmerz!

Odontine gegen rheumatisches Zahnleiden, Algontine gegen den Schmerz bohler Zähne, beides Original-Recepte der Mohren-Apotheke in Dessau und in engeren Kreisen durch ihre ausgezeichnete Wirksamkeit bereits anerkannt, werden hierdurch in Flaschen zu 2 Sgr. 6 Pf. und 5 Sgr. nebst Gebrauchsanweisung empfohlen.

# Tapeten und Bordüren

in vorjährigen Mustern empfiehlt zu herabgesetzten billigen Preisen  
**H. Döring.**

## Den Empfang

meiner sämtlichen neuen Messwaren in reichhaltiger Auswahl beehre ich mich ergebenst anzuzeigen.

**Rosette Bodenthal,**  
 Firma: J. Bodenthal, Zerbster Straße Nr. 40.

## Die Pugbandlung

von

### Amalie Rothschild

zeigt hiermit den sämtlichen Empfang ihrer neuen Moden für diese Saison in großer Auswahl ergebenst an.

Die hiesige **Mohren-Apotheke** hält eine Niederlage der echten **Romershausen'schen Augengeneissenz** vom Dr. F. G. Geiß zu Aken a. d. Elbe in Originalflaschen.

### Gegen Zahnschmerz

empfehlen zum augenblicklichen Stillen „**Zahnwolle**“, die Hülse 2½ Sgr.,  
**Carl Risch jun.** in Dessau,  
**Fr. Haring** in Köthen,  
**L. Kistka** in Zerbst,  
**Ferd. Deute** in Zehnis,  
 Apotheker **Hirselorn** in Dranienbaum,  
**Leopold Wolter** in Raguhn,  
**Friedrich Günther** in Wörlitz.

Weißer und brauner **Candis-Syrup**, sehr süß, das Pfd. 2 Sgr., empfiehlt

**C. K. Voigt.**

Echt bairischen **Brust-Malz-zucker** empfing in frischer Sendung

**C. K. Voigt.**

Ein **Instrument** ist zu verkaufen in der **Töchter-schule parterre.**

Ein elegantes **Pianino** ist preiswürdig zu verkaufen. Näheres in der

**Expedition d. Bl.**

Ein sehr guter **Victoria-Wagen** steht preiswürdig zum Verkauf. Wo? erfährt man in der

**Expedition d. Bl.**

Ein eiserner **Kochofen** mit **Rachelaussatz** ist zu verkaufen

**Steinstraße Nr. 52.**

Ein eiserner **Ofen** mit **Rachelaussatz** ist zu verkaufen

**Zeichgasse Nr. 4.**

Ein **Kochmaschinenkasten** und eine **Badewanne** sind billig zu verkaufen

**Steinstraße Nr. 60.**

Auch sind daselbst einige **Fuder Dünger** unentgeltlich abzufahren.

Gute **Speise- und Saamenkartoffeln** sind noch zu verkaufen

**Mauer Nr. 29.**

**Buchsbaum** ist zu verkaufen

**Leopoldstraße Nr. 8.**

Eine **Partie Turnips** ist zu verkaufen

**Flößergasse Nr. 6b.**

Ein **fettes Schwein** ist zu verkaufen

**Hospitalstraße Nr. 33.**

Ein **fettes Schwein** ist zu verkaufen

**Wasserstadt Nr. 8.**

**Zwidauer Steinkohlen** sind zu haben bei

**Louis Moller.**

Drei **Fuder Dünger** sind gegen ein **Billiges Lange Gasse Nr. 5.** sofort abzufahren.

**Fürstenstraße Nr. 6.** ist guter **Dünger** zu verkaufen.

**Sonnabend, den 6. Mai,** sind frisch gebrannte **Mauersteine** und **Dachsteine** auf meiner **Ziegelei** zu haben.

**C. Huth.**

**Sechs Stück Bienenstöcke** sind zu verkaufen bei

**Friedrich Bahn** in **Scholtz.**

## Die Pianoforte-Fabrik

von **A. Dolge & Comp.** in Leipzig, Petersteinweg Nr. 50., empfiehlt ihre Flügel, Pianino's und tafelförmigen Instrumente dem geschätzten Publikum. Ein elegantes Pianino steht in der Wohnung des Herrn Cantor **Dieck** hieselbst zur gefälligen Ansicht. Derselbe hat sich auch erbotten, nähere Auskunft über Preis etc. zu ertheilen.

### Empfehlung.

Die Instrumente aus der Fabrik von **A. Dolge u. Comp.** in Leipzig kann ich sowohl ihres schönen Tones, ihrer soliden und eleganten Bauart, als auch ihrer billigen Preise wegen aus vollster Ueberzeugung empfehlen.

**F. Dieck**, Cantor u. Chordirigent.

### Vermischte Anzeigen.

#### Bekanntmachung.

Um recht zahlreiche Besichtigung der am 31. Mai d. J. hier stattfindenden **Thierschau** wird hierdurch nochmals mit dem ergebensten Bemerkten ersucht, daß die Frist zur Anmeldung der zur Schau zu stellenden Thiere **bis zum 15. Mai** erstreckt worden ist; daß die Directionen der Magdeburg-Leipziger, der Berlin-Anbaltischen und der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnen die frachtfreie Zurückbeförderung der zur Schau gestellten Thiere bewilligt haben, wenn für den Transport nach dem Ausstellungsorte der volle tarifmäßige Frachtsatz bezahlt worden und das ausgestellte Thier nicht verkauft ist, und daß zur Beschaffung der Prämien über 1000 Thlr. verwendet worden sind.

Dessau, 29. April 1865.

#### Das Comité der landwirtschaftlichen Vereine Köchlau und Köthen.

Die Verlobung unserer Tochter **Emma** mit dem Kaufmann Herrn **Friedrich Krüger** beehren wir uns hierdurch ergebenst anzuzeigen.

Jessnitz, im April 1865.

**L. W. Trübe.**

**H. Trübe**, verw. gew. Steinkopff.

Allen denen, die unsere gute Mutter zu ihrer letzten Ruhestätte begleiteten, unseren aufrichtigen, ergebensten Dank. Die Familie **Schubert**.

**14,000 Thaler,**

sofort zahlbar, sind gegen pupillarische Sicherheit auf ländliche Grundstücke zu verleihen durch

**E. Kleinau**, Franzstraße Nr. 8.

Auf ein mit 6000 Thlr. versichertes Grundstück wird zur ersten Hypothek ein Kapital von **2000—2600 Thlr.** zu leihen gesucht.

Näheres hierüber wird ertheilt Wasserstadt Nr. 20., eine Treppe.

Ein in der Küche gewandtes, ordentliches **Mädchen** findet zum 1. Juli d. J. einen guten Dienst bei  
**M. Villa sen.**

Ein ordentliches und fleißiges **Dienstmädchen** wird sogleich oder zum 1. Juni zu miethen gesucht von  
**M. Blumberg**,  
Salzgasse Nr. 3.

Eine reinliche, zuverlässige **Aufwärterin** wird zum 1. Juni gesucht

**St. Johannisstraße Nr. 4.,**  
1 Treppe hoch rechts.

Eine **Amme**, zum sofortigen Antritt bereit, die Hebamme **Rose**,  
Breite Straße Nr. 44.

Ein **Kellnerbursche** wird zum 15. d. Mts. gesucht  
Salzgasse Nr. 1.

Ein **Bursche** zum Bierausfahren wird zum 1. Juli gesucht in der  
bayerischen Bierbrauerei  
von **Friedr. Robitzsch & Sohn**.

Ein ordentlicher **Bursche** wird gegen gutes Wochenlohn als **Kausbursche** gesucht. Näheres in der  
**Expedition d. Bl.**

 Ein goldener **Handschuhknöpfer** ist verloren worden. Der Wiederbringer erhält Cavalierstraße Nr. 30. im Bureau 1 Thlr. Belohnung.

Am Sonntag wurde von der bayerischen Bierbrauerei bis zur Stadt ein **Fischbeintod** verloren. Der Finder wird gebeten, denselben gegen eine Belohnung oder besten Dank in der **Expedition d. Bl.** abzugeben.

## Für offene Geschäfte

in guter Lage bietet sich Gelegenheit, durch den Verkauf von **F. Schott's Extract radix** (neu erfundenes und bewährtes Mittel gegen Zahnschmerzen) einen ansehnlichen Nebenverdienst zu erwerben. Franco-Offerten an **F. Schott** in Frankfurt a. M.

Eine kleine alte Ausgabe von Göthe's **Hermann und Dorothea**, in rosa Einband, schon gebraucht, ist Dienstag früh 7 Uhr vom Gymnasium durch die Mittelstraße bis zur Töcherschule verloren worden. Der Finder des Buches, das nur als Andenken Werth besitzt, wird gebeten, dasselbe gegen besten Dank oder angemessene Belohnung abzugeben

Cavalierstraße Nr. 11.,  
1 Treppe hoch.

Ein **Achtel-Loos** (Nr. 59,584.) zur 5. Klasse 67. Königl. Sächs. Landes-Lotterie ist abhanden gekommen und wird vor dessen Ankauf gewarnt.

Eine **Brille** mit Horngestelle ist am Montag Abend verloren worden. Der Finder wird gebeten, selbige gegen besten Dank abzugeben  
Alfensche Straße Nr. 10.

Beim letzten Hochwasser der Elbe ist in dem Herzoglichen Gutsgarten zu Steuß ein kleiner, sehr schadhafter **Rahn** von den Gutsdreschern aufgefangen worden. Der sich legitimirende Eigentümer kann denselben gegen Erstattung der Kosten auf dem Herzoglichen Gute zu Steuß abholen.

Auf dem Wege zwischen Dessau und Köstlan wurde am 3. Osterfeiertage ein **Sonnenschirm** gefunden. Abzuholen bei

Richter, Bahnhof Köstlan.

### Carl Müller, Steinhauer in Coswig, Badergasse Nr. 26.,

empfehlte sich zur Anfertigung von **Grabsteinen, Monumenten und Kreuzen** in Sandstein und Marmor.

Bestellungen auf **Bauarbeiten** werden pünktlich ausgeführt, desgleichen **Krippen und Tröge** in allen Dimensionen.

### Tonkünstler-Versammlung in Dessau,

veranstaltet vom Allgem. Deutschen Musikverein.

Der Allgem. Deutsche Musikverein beabsichtigt, in den Tagen vom 25. bis incl. 28. Mai eine mit musikalischen Aufführungen, mündlichen Vorträgen und Besprechungen verbundene **Tonkünstler-Versammlung** in Dessau zu veranstalten.

Se. Hoheit, der Herzog von Anhalt, haben geruhet, nicht nur zur Abhaltung des Festes gnädigst die Genehmigung zu erteilen, sondern auch dasselbe durch die der Hofkapelle erteilte Erlaubniß zur Mitwirkung zu unterstützen.

Nachdem nun auch von den dortigen Behörden und beteiligten Künstlern uns geeignete Förderung und thatkräftige Unterstützung mit freundlichster Bereitwilligkeit zugesagt worden ist, wendet sich jetzt der unterzeichnete Vorstand an die geehrten Einwohner Dessau's mit der Bitte, ihrerseits ebenfalls das Unternehmen freundlichst fördern zu wollen.

Unsere Aufführungen beanspruchen Mitwirkende in größerer Zahl. Zunächst ersuchen wir daher diejenigen musikalischen Kräfte Dessau's, welche durch Herrn Kapellmeister **Thiele** zur Betheiligung bei den Aufführungen eine Einladung erhalten werden, uns ihre Mitwirkung gütigst angedeihen zu lassen.

Ferner geht unsere Bitte dahin, die geehrten Einwohner Dessau's möchten die bereits bei früheren Gelegenheiten bewiesene Gastfreundschaft durch Aufnahme von Fremden, bei dem Feste Activen, auch diesmal bewähren. Ein Localcomité hat sich bereits gebildet und wird binnen Kurzem die bezügliche Aufforderung ergehen lassen. Alles Nähere über die Festordnung und die Programme der verschiedenen Aufführungen soll demnächst veröffentlicht werden.

Leipzig, 25. April 1865.

Der Vorstand  
des Allg. Deutschen Musikvereins.

Indem wir die in dem obigen Aufrufe des Allgemeinen Deutschen Musikvereins zu Leipzig an die Bewohner Dessau's gerichtete Bitte wegen gastlicher Aufnahme der bei den Aufführungen der Tonkünstler-Versammlung mitwirkenden Fremden (Damen, Herren und Knaben) unseren geehrten Mitbürgern hiermit nochmals recht dringend ans Herz legen, bitten wir, gefällige Meldungen zur Aufnahme eines oder mehrerer Gäste für die ganze Dauer des Festes oder einzelne Tage bei den Damen Fräulein **Alexander**, Fräulein **Bürkner**, Fräulein **v. Raumer**, Fräulein **Elise Schneider** und Frau Professor **Dr. Elze** oder bei einem der Unterzeichneten bis zum 7. d. Mts. bewirken zu wollen.

Dessau, 1. Mai 1865.

**Ed. Ackermann. Appel. Freiherr v. Brandt.**  
**A. Desbarats. F. Diedicke. G. Fikau.**  
**Kreuzberg. G. Krüger. Medicus.**  
**Dr. Schubring. A. Siegfried. C. Thiele.**  
**Wittmann.**

Zwanzig und einige Fuder **Bauschutt**, der auch als Dünger benutzt werden kann, liegt zur Abfuhr bereit im früher **Mahbaum'schen Hause**.

## Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Geschäftsstand der Gesellschaft ergibt sich aus den nachstehenden Resultaten des Rechnungs-  
abschlusses für das Jahr 1864:

Grundkapital	Thlr.	3,000,000. —.
Prämien- und Zinsen-Einnahme für 1864 (excl. der Prämien für spätere Jahre)	=	1,950,053. 13.
Prämien-Reserven	=	2,927,036. 9.
	Thlr.	7,877,089. 22.
Versicherungen in Kraft am Schluß des Jahres 1864	=	1,038,997,244. —.

Zur Vermittelung von Versicherungen halten sich die Unterzeichneten und die nachbenannten  
Herren Agenten bestens empfohlen.

Dessau, 1. Mai 1865.

**Julius Cohn & Comp.**, Kaufleute.

- Herr H. S. Saalfeld, Kaufmann in Dranienbaum.
- = Joseph Rothschild, Kaufmann in Radegast.
- = F. G. Wittkow, Stadtrath in Rosflau.
- = Egon Voigt, Stadtrath in Sandersleben.
- = Wilhelm Hobusch, Postexpedient in Wörlich.

## Circus Renz

auf dem Königsplaze in Leipzig.

Einem hochgeehrten auswärtigen Publikum erlaube ich mir hierdurch ergebenst mitzutheilen,  
daß ich für die Dauer der Leipziger Ostermesse, vom 30. April bis zum 21. Mai 1865, Vor-  
stellungen in der

### höheren Reitkunst, Gymnastik und Pferdebedressur

in dem großen, neu erbaueten, bequem eingerichteten und brillant mit Gas erleuchteten Circus  
geben werde.

In meiner Gesellschaft befinden sich die ansehnlichsten Künstler und Künstlerinnen Deutsch-  
lands, Frankreichs, Englands, Italiens und Amerikas und die besten neuen Schulperde. Die  
Aufführung der einzelnen vorzüglichsten Kräfte meiner Gesellschaft unterlassend, erlaube ich mir  
nur, auf die an das Unglaubliche und Wunderbare grenzenden Productionen des Herrn Alfred  
Moffatt mit seinen

### zwei dressirten Riesen-Elephanten

aufmerksam zu machen.

Mein Marstall besteht aus 104 Pferden der edelsten Race, unter denen mehr als die Hälfte  
in der höheren Schule und in Freiheit dressirt sind.

Die Vorstellungen finden von Sonntag, den 30. April, ab bis zum 21. Mai 1865  
statt und gebe ich mich der Hoffnung hin, daß ich mir auch diesmal durch die zahlreichen und  
ausgedehnten Kräfte meiner Gesellschaft das Wohlwollen des hochgeehrten auswärtigen Publikums  
erwerben werde.

Hochachtungsvoll

**E. Renz**, Director.

### Berlin-Anhaltische Eisenbahn.



Am 7. Mai c. wird zum Be-  
suche der Leipziger Messe  
ein 7 Uhr 23 Minuten Morgens  
von Dessau abgehender, die Sta-  
tionen Maguhn 7 Uhr 45 Min., Jessnitz 7 Uhr

53 Min. Morgens passirender Extrazug, an  
welchen die von Herbst 6 Uhr 15 Min. und  
von Coswig 6 Uhr 19 Min. Morgens abge-  
henden Züge Anschluß finden, abgelassen wer-  
den, zu welchem Billets für 2. und 3. Wagen-  
klasse zum einfachen Fahrpreise, für die Hin- und  
Rückfahrt gültig, zur Ausgabe gelangen. Rück-

fahrt erfolgt, ausgenommen nach Coswig, mittelst 7 Uhr 30 Min. Abends von Leipzig abzulassenden, bis Herbst durchgehenden Extrazuges und mit den Morgens 7 Uhr am folgenden Tage in Leipzig abgehenden fahrplanmäßigen Zügen. — Freigepäd wird nicht gewährt.

Berlin, 24. April 1865.

Die Direction.

### Geschäftsverlegung.

Hiermit die ergebene Anzeige, daß ich mein Geschäft aus dem Nebenhause des Stadthauses nach der Herbststr. Nr. 34. (dem früheren **Mahbaum'schen Hause**) verlegt habe, und bittet um fernere geneigte Berücksichtigung  
**C. G. Haukwald,**  
Messerschmied u. chirurg. Instrumentenmacher.

Meine Wohnung ist jetzt Hospitalstr. Nr. 46. bei dem Amtmann Herrn **Sasper.** **Philipp Liffer.**

### Bertram's Kaffeegarten.

Im neu tapezirten u. decorirten Saale  
Donnerstag, den 4. Mai,  
großes

### Concert für Streichmusik

vom hiesigen Civil-Musikcorps.

Zur Aufführung kommen:

Ouverture zur Oper „Corydon“ von Weber.  
Ouverture zur Oper „Die Zauberflöte“ von Mozart.

Finale aus der Oper „Don Juan“ von Mozart.  
Tonblumen, Potpourri von Bach.

Anbaltungsgruß, Walzer von R. Appel.  
Solo-Satz für Violoncello.

Anfang 7½ Uhr.

Es ladet dazu freundlichst ein

Fr. Bertram.

Sonntag, den 7. Mai,

im Gasthose „Zum Erbprinzen“ in Vockerode

### Concert für Streichmusik

vom Civil-Musikcorps aus Dessau.

Anfang Nachmittags 4 Uhr.

Nach dem Concert **Ballmusik.**

Auch kann ich an diesem Tage mit Seebarsch und Mal aufwarten.

Es ladet ergebenst ein

Fr. Gruneberg.

### Öffentliche Gerichtsverhandlung.

Herzogl. Kreisgericht Dessau, Sitzung vom  
27. April.

Richter: Kreisgerichts-Räthe Dr. Pannier,  
Ackermann und Beck.

Verhandlung gegen die unverhehlichte Auguste S. aus Scholz, die unverhehlichte Wilhelmine W. von hier, die verhehlichte Handarbeiter Wilhelmine W., Mutter der Vorigen, und die unverhehlichte Henriette S. in Scholz, Schwester der ersten Angeschuldigten, wegen Diebstahls, resp. Verleitung zum Diebstahl und Diebstahlsbegünstigung.

Die Anklage hat eine beträchtliche Anzahl von Diebstählen zum Gegenstande, welche die ersteren beiden Angeschuldigten, welche bei verschiedenen in einem Hause wohnenden Herrschaften dienten, gegen die Wittwe K. hier selbst, eine einzeln stehende, sehr alte und schwerhörige Frau, die ebenfalls in diesem Hause wohnt, theils gemeinschaftlich, theils jede für sich begangen haben sollen, so wie einige Diebstähle, welche die W. gegen ein anderes, damals in diesem Hause dienendes Mädchen begangen haben soll. Die verhehlichte Wilhelmine W., bei welcher mehrere von den gestohlenen Gegenständen aufgefunden sind, soll zu diesen Diebstählen theilweise Veranlassung gegeben haben, indem sie die beiden Mädchen zur Begehung häufiger Diebstähle bei der Wittwe K. ermuntert haben soll. Henriette S., bei welcher ebenfalls einige von den gestohlenen Gegenständen gefunden sind, wird von ihrer eigenen Schwester Auguste S. beschuldigt, diese und noch andere Gegenstände mit der Kenntniß ihres unehrlichen Erwerbs angenommen zu haben.

Die Verhandlung gewährte ein trauriges Bild von der Verworfenheit der beiden Hauptangeklagten, welche den beklagenswerthen Zustand der Wittwe K. in der rücksichtslosesten Weise fortgesetzt benutzten, mit der größten Frechheit, fast unter den Augen der K., dieselbe auszuplündern, und sich nun die Schuld hiervon gegenseitig zumachen und bei ihren vereinzeltten Geständnissen keine Spur von Reue erkennen ließen. Sonstiges Interesse bot die Verhandlung, welche sich zum größten Theil damit zu beschäftigen hatte, welche von den Diebstählen gemeinschaftlich und welche von einer Angeklagten allein begangen seien, nicht dar.

Der Gerichtshof nahm, im Wesentlichen den staatsanwaltschaftlichen Anträgen beitreten, gemeinschaftliche Diebstähle bei Auguste S. und Wilhelmine W. an Gegenständen im Betrage von etwa 22 Thln. an, wozu bei der S. noch ein allein ausgeführter Diebstahl im Betrage von 5 Sgr. und bei der W. noch eine Reihe von Diebstählen im Betrage von 4 Thln. 6 Sgr. 6 Pf. kommen. Die verhehlichte W. wurde der Verleitung zu einem Diebstahl von

1 Thlr. 25 Sgr. und der Begünstigung verschiedener anderer Diebstähle im Betrage von mehr als 5 Thln. für schuldig erklärt, während sich Henriette S. der Diebstahlsbegünstigung nach Maßgabe der Anklage selbst schuldig bekannte. Es wurden erkannt gegen Auguste S. 1 Jahr Arbeitshaus und Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr, gegen Wilhelmine W. mit Rücksicht auf den mildernden Umstand, daß sie bei der Mehrzahl der Verbrechen das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt gehabt hat, 1 Jahr Arbeitshaus, gegen die verehelichte Wilhelmine W. zusammen 6 Wochen und gegen Henriette S. 14 Tage Gefängniß.

— (Hoff'scher Malzextract in amerikanischen Militairspitälern.) Wir erfahren, daß eine Correspondenz zwischen dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und dem Hoflieferanten Hoff aus Berlin stattgefunden hat, betreffend die Lieferung des als vortreffliches Heilmittel wohlbekanntes Hoff'schen Malzextractes in die Militairspitäler nach New-York und Washington. Der in Wien residirende amerikanische Gesandte hat Herrn Hoff bereits dahingehende Vorschläge gemacht.

## Fahrplan der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn vom 1. November 1863 an.

(NB. Die römischen Zahlen geben die Nummer des Zuges nach dem Fahrplane der Berlin-Anhalt. Eisenbahn an und haben die mit gleichen Zahlen bezeichneten Züge gegenseitigen Anschluß.)

### I. Richtung nach und von Berlin.

Bon Dessau	1. (XII.) Früh 7. 24, in Berlin Bm. 11. 20.	Bon Berlin	4. (I.) Früh 7. 30, in Dessau Vorm. 11. 6.
nach	2. (IX.) Nachm. 1. 25, in Berlin Abds. 6.	nach	5. (III.) Mittags 12. 45, in Dessau Nachm. 5.
Berlin.	3. (X.) Abends 6. 32, in Berlin Ab. 9. 45.	Dessau.	

Localzug Wittenberg-Köthen. (XV.) Bon Wittenberg früh 5. 45, in Dessau 7. 30.

### II. Richtung nach und von Bitterfeld, resp. Halle und Leipzig.

Bon Dessau	1. (XVI.) Früh 9. 15, in Bitterfeld 10.; v. da nach Halle (I.) 10. 25, nach Leipzig 10. 27; in Halle 11. 10, in Leipzig 11. 15.	Bon Halle u.	3. (XI.) Bon Halle früh 4. 15; (XII.) von Leipzig früh 7.; (XIX.) v. Bitterfeld früh 8.; in Dessau früh 8. 50.
nach	2. (XVIII.) Abds. 8. 30, in Bitterfeld 9. 30; v. da nach Leipzig 9. 55, nach Halle (IV.) 10. 27, in Leipzig Ab. 10. 15, in Halle 11. 8.	Leipzig	4. (IX.) Bon Leipzig Nm. 1.; v. Halle 1. 15; (XX.) v. Bitterfeld 2. 30; in Dessau Nm. 4.
Bitterfeld	ic.	nach	5. (X.) Bon Leipzig Abds. 5. 50; v. Halle 6.; v. Bitterfeld Abds. 7.; in Dessau 7. 50.
Dessau.		Dessau.	

Localzug Dessau-Bitterfeld. (XVII.) Bon Dessau Nachm. 12. 30, in Bitterfeld Nachm. 1. 55.

### III. Richtung nach und von Köthen, resp. Bernburg, Magdeburg, Halle und Leipzig.

Bon Dessau	1. (XV.) Früh 7. 30, in Köthen 8. 15. (Nach Bernburg 8. 35, nach Magdeburg 8. 35.)	Bon Köthen	4. (XII.) Vorm. 6. 45, in Dessau 7. 24, in Berlin Vorm. 11. 20.
nach	2. (I.) Vorm. 11. 6, in Köthen 11. 45. (Nach Halle u. Leipzig Mitt. 12. 8; nach Bern- burg Nachm. 2. 10, nach Magdeburg 2. 10.)	nach	5. (IX.) Mtgs. 12. 30; in Dessau Nachm. 1. 25; in Berlin Abends 6.
Köthen	3. (III.) Nachm. 5, in Köthen 5. 38. (Nach Halle u. Leipzig Nachm. 5. 45; nach Mag- deburg 7. 50, nach Bernburg Abds. 8.)	Dessau.	6. (X.) Abends 6, in Dessau 6. 32, in Berlin Abends 9. 45.

Bon Bernburg und Magdeburg haben alle drei Züge directen Anschluß.

### IV. Richtung nach und von Zerbst.

Bon Dessau	1. (XIX.) Früh 9., in Rosslau 9. 17, in Zerbst 9. 45.	Bon Zerbst	1. (XV.) Früh 6. 15, in Rosslau 6. 49, in Dessau 7.
nach	2. (IX.) Nachm. 1. 35, in Rosslau 1. 52, in Zerbst 2. 20.	nach	2. (I.) Früh 10., in Rosslau 10. 34, in Dessau 10. 45.
Zerbst.	3. (X.) Abends 8., in Rosslau 8. 17, in Zerbst 8. 45.	Dessau.	3. (III.) Nachm. 3. 50, in Rosslau 4. 24, in Dessau 4. 35.

#### Fremde in Dessau.

Goldener Beutel: Ober-Lieutenant v. Verßen a. Berlin. Kfm. Hagens u. Landwirth Probst a. Bremen. Kfm. Päßler a. Magdeburg. Kfm. Usche a. Grefeld. Kfm. Vogel a. Berlin. Kfm. Simon a. Hamburg. Geh. Rath Steinkopf a. Bernburg.

Goldener Hirsch: Auscultator Krumbaar a. Garzrode. Auscultator Wandroth a. Ballenstedt. Apotheker Mengel a. Magdeburg. Apotheker Schagbeck a. Halle. Kfm. Reich a. Berlin. Kfm. Klammer a. Stettin. Kfm. Mahler a. Freiberg. Landwirth Baumbach a. Mühlhausen. Inspector Lohmeyer a. Gierschleben. Land-

wirth Brestler a. Brandenburg. Amtmann Stollberg a. Reichenbach. Goldener Ring: Kauf. Orth u. Müller a. Berlin. Rfm. Meißner a. Leipzig. Rfm. Brandes a. Magdeburg. Fabrikant Ehrenberg a. Meissen in Sachsen. Fabrikant Hellbig a. Andersee. Rfm. Hilmeyer a. Tever in Oldenburg.

Frucht-, Oel- und Spiritus-Preise	Weizen	Roggen	Gerste	Hafers	Erbsen	Linsen	Rappes	Rüböl	Spiritus
	d. Wspl.	d. Ctnr.	tsch.						
Bernburg, 2. Mai . . . . .	47-48	34-35	29-31	25-26	—	—	—	—	—
Zerbst, 7. April . . . . .	46	33	29	24	—	—	—	—	—
Berlin, 2. Mai . . . . .	45-60	38-39	29-35	24-27½	52-57	—	—	12½	13½
Halle, 29. April . . . . .	48-52	37-38	29-32	24-25	—	—	—	12½	13½
Leipzig, 22. April . . . . .	50-51	36-37	31	23½	—	—	—	—	—
Magdeburg, 2. Mai . . . . .	47-50	37-38½	30-34	23-25½	—	—	—	—	13½
Stettin, 1. Mai . . . . .	50-58	36-37	—	—	—	—	—	12½	13½

**Getreide- und Frucht-Preise.**

Der Scheffel:	Dessau, 29. April.		Köthen, 26. April.	
	Al. Sgr. bis	Al. Sgr.	Al. Sgr. bis	Al. Sgr.
Weißer Weizen . . . . .	2 — =	2 2½	2 — =	2 3¼
Brauner Weizen . . . . .	1 27½ =	2 —	1 27½ =	2 —
Roggen . . . . .	1 12½ =	1 17½	1 12½ =	1 15
Gerste . . . . .	1 7 =	1 10	1 5 =	1 7½
Hafers . . . . .	1 — =	1 5	1 1¼ =	1 3¼
Erbsen . . . . .	2 — =	2 5	— =	—
Linsen . . . . .	— =	—	— =	—

Auf dem heutigen Markt waren — Getreidewagen.

**Preis der Mählmeze vom 1. April bis 5. Mai 1865.**

	mit dem Beutelgelde	
	3 sgr. 10 pf.	4 sgr. 6 pf.
Vom weißen Weizen . . . . .	3 = 9 =	4 = 5 =
Vom braunen Weizen . . . . .	3 = 9 =	4 = 5 =
Vom Roggen . . . . .	2 = 9 =	3 = 7 =
Vom der Gerste . . . . .	2 = 4 =	2 = 7 =

In Herzoglicher Saalmühle zu Bernburg, 8. Dec.  
 1 Ctnr. Weizenmehl Nr. 0. 3½ Thlr., Nr. 1. 3½ Thlr.  
 1 = Roggenmehl Nr. 0. u. 1. 2½ Thlr., Nr. II. 2½ Thlr.  
 1 = Weizenkleie 1½ Thlr., Roggenkleie 1½ Thlr.

**Wasserstand der Elbe.**

Sonnabend, den 29. April, 72 Zoll über Null.
Sonntag, den 30. April, 68 = = =
Montag, den 1. Mai, 63 = = =
Dienstag, den 2. Mai, 58 = = =

**Cours-Anzeiger.**

	3¼	haben	3¼	haben
<b>Berlin, den 2. Mai.</b>				
Preuß. Staats-Schuldscheine . . . . .	3½	—	91½	—
Prämien-Anleihe 1855 . . . . .	3½	—	129½	—
Preuß. Friedrichsd'or . . . . .	—	—	113½	—
Louisd'or . . . . .	—	—	111½	—
Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Actien . . . . .	4	—	191	—
do. Priorität . . . . .	4	—	99	—
Halle-Thüringen . . . . .	4	135	—	—
do. Priorität . . . . .	4	—	99½	—
Niederschlesisch-Märkische . . . . .	4	97½	—	—
do. Priorität . . . . .	4	96½	—	—
Köln-Minden . . . . .	3½	—	208½	—
do. Priorität . . . . .	4½	—	101½	—
do. do. . . . .	5	—	—	—
Potsdam-Magdeburg . . . . .	4	—	221	—
do. Prioritäts-Obligat. . . . .	4	96	—	—
Braunschweiger Bank-Actien . . . . .	4	5½	—	—
Weimarerische Bank-Actien . . . . .	4	101	—	—
Thüringer Bank-Actien . . . . .	4	—	76½	—
Anhaltische Prämien-Anleihe . . . . .	3½	—	103½	—
Anhalt-Dessauische Credit-Actien . . . . .	4	3½	—	—
Deutsche Continental-Gas-Actien . . . . .	5	156	—	—
Anhalt-Dessauische Landesbank-Actien . . . . .	4	—	91½	—
<b>Leipzig, den 2. Mai.</b>				
Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Actien . . . . .	4	275	—	—
Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Actien . . . . .	4	—	267	—
Leipziger Bank-Actien . . . . .	3	146	—	—
Anhalt-Dessauische Landesbank-Actien . . . . .	4	—	—	—

Redaction und Druck von S. Seydruß. — Expedition: Hofbuchdruckerei, Lange Gasse Nr. 3.